

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

<p>tigt werden.</p> <p>3. Ebenfalls in der Begründung wird dargelegt , dass außer der landwirtschaftlichen Nutzung keine wesentlichen Freiraum-Funktionen beeinträchtigt werden. Wir verweisen auf § 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG): Die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft dienen auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit insbesondere durch die Erzeugung von gesunden Lebensmittel in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung gerade auch in Krisenzeiten.landwirtschaftliche Flächen stellen hierfür die zentrale Produktionsressource dar (§ 16 LLG).</p> <p>4. Wir bitten die Stadt Donaueschingen darzulegen, welche Maßnahmen zum Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe (Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln) insbesondere hinsichtlich der Flächenverluste vorgenommen werden.</p>  <p>Bild 1: Blick vom Neberweg Richtung Zufahrt Bundesstraße, Dürmuth 2022</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch die 4. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans ist keine Existenzbedrohung für landwirtschaftliche Betriebe zu befürchten.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
---	---	---

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

1.2. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen (Eingang per Mail am 09.05.2023)		
Wir verweisen auf die bereits bestehende Stellungnahme. Änderungen ergeben sich aus verkehrspolizeilicher Sicht aktuell keine.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
1.3. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Vermessungs- und Flurneordnungsamt, Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 10.05.2023)		
Von Seiten des Vermessungs- und Flurneordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	--	--
1.4. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsichtsamt, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (Eingang per Mail am 22.05.2023)		
Keine Bedenken und Anregungen	--	--
1.5. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- u. Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (Eingang per Mail am 26.05.2023)		
[vielen Dank für...] Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).	Zusicherung der Beteiligung am weiteren Verfahren Kenntnisnahme und Berücksichtigung	-- Nicht erforderlich
Zum Planvorhaben „4. Änderung Flächennutzungsplans 2020“ nehmen wir wie folgt Stellung:		
Änderungsgebiet „Auf dem Frohnhof II“ Zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Auf dem Frohnhof II“ bestehen aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes (AUWB) keine grundlegenden Bedenken, so dass diesem Teil der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt werden kann. Zu den allgemeinen Bedenken siehe weiter unten unter Flächenverbrauch. Im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Auf	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

	<p>dem Frohnhof II' wurde vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz bereits am 24.03.2023 eine Stellungnahme abgegeben</p>		
	<p>Änderungsgebiet „Am Neberweg“</p> <p>Auch für diesen Bereich wurde bereits am 24.03.2023 im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Am Neberweg“ von Seiten des AUWB eine Stellungnahme zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes abgegeben. Aus dieser Stellungnahme ist folgendes Zitat auch für die Flächennutzungsplanänderung zu beachten:</p> <p>„Da sich der Planbereich fast vollständig innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets befindet, ist es gemäß § 78 Abs. 1 WHG verboten, an dieser Stelle durch Aufstellung eines Bebauungsplans ein neues Baugebiet auszuweisen (siehe auch Unterpunkt Oberirdische Gewässer). Somit kann dem Bebauungsplanvorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden. Es gab zwar bereits im Jahr 2018 Gespräche mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz zu dieser Thematik, doch ohne eine ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung eines neuen Baugebiets im Überschwemmungsgebiet durch das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz ist es nicht möglich, das Verfahren zu einem Abschluss zu bringen. Wir bitten diesbezüglich um ein zeitnahes Abstimmungsgespräch.“</p> <p>Laut § 78 Abs. 1 WHG dürfen neue Baugebiete im Außenbereich innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht in Bauleitplänen, und somit auch nicht in Flächennutzungsplänen, ausgewiesen werden. Diese Änderung kann nur dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn alle Bedingungen des § 78 Abs. 2 Nr. 1- 9 WHG erfüllt werden. Ein eventuell erforderlicher Ausgleich von Retentionsvolumen, wie er unter Nr. 5.4 sowie 4.2 der Begründung erwähnt wird, ist im Rahmen dieser ausnahmsweisen Zulassung und nicht im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung zu erbringen. Für eine Abstimmung des weiteren Verfahrens stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Die erste Voraussetzung, um ein Baugebiet im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ausnahmsweise zulassen zu können, ist, dass keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung</p>	<p>Der Konflikt der Planung mit einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist bekannt und in der Begründung auch benannt.</p> <p>Die Stadt Donaueschingen ist mit dem AUWB in Kontakt, ein Abstimmungsgespräch hat stattgefunden. Ziel ist die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung eines Gewerbegebietes. Ein entsprechender Antrag wird derzeit inklusive der Konkretisierung des Retentionsausgleichs in Abstimmung mit dem Umweltbüro des GVV Donaueschingen und dem AUWB erarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>--</p> <p>--</p>

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

	bestehen oder geschaffen werden können. Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht nur in der Fläche, sondern auch in der Höhe erfolgen kann. Es ist aus unserer Sicht im Rahmen der Alternativenprüfung also auch zu erläutern, inwiefern eine mehrstöckige Bauweise möglich wäre, um weniger Fläche in Anspruch nehmen zu müssen.		
	<p>Flächenverbrauch</p> <p>Die Alternativenprüfung in Nr. 5.1 der Begründung argumentiert mit einem Nachhaltigkeitswert für den Flächenverbrauch von bundesweit 30 ha/Tag. Dieser Argumentation können wir nicht zustimmen. Der Wert von 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 ist nur ein Zwischenschritt zum einzig wirklich nachhaltigen Wert für den Flächenverbrauch, der nicht größer als Null sein kann. Das Ziel dieses Zwischenschritts ist nicht das Ausreizen eines Maximalkontingents für den Flächenverbrauch. Daher bitten wir diese Argumentation aus dem Umweltbericht zu entfernen.</p> <p>Zusammenfassend ist eine Flächennutzungsplanänderung aufgrund des festgesetzten Überschwemmungsgebiets im Bereich „Am Neberweg“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung der Unterlagen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
	Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen unseres Amtes können Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Saar-Kreis unter https://www.lrasbk.de einsehen.	--	--
<p>1.6. Landratsamt Schwarzwald-Baarkreis, Straßenbauamt, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 05.06.2023)</p>			
	<p>Die Änderung des FNP könnte Auswirkungen auf die Landesstraße 180 haben.</p> <p>Da die Änderungen im FNP nicht katasterscharf sind und lediglich der Vorbereitung für die weitere Bauleitplanung dienen, werden die Stellungnahmen der Straßenbauverwaltung im Zuge der Bebauungsplanverfahren abgegeben bzw. wurden bereits abgegeben.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

1.7. Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Schwendistr. 2, 79102 Freiburg (Eingang per Mail am 28.04.2023)		
[vielen Dank...]. Da es sich vorliegend um keine Planung handelt, die den Bereich der Erneuerbaren Energien betrifft, werden wir keine Stellungnahme abgeben.	--	--
1.8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn (Eingang per Mail am 02.05.2023)		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	--	--
1.9. Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar, Humboldtstr. 11, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 02.05.2023)		
[Vielen Dank...] Wir haben keine Einwände. Gerne möchten wir Ihnen aber die Information geben, dass hier bereits im Straße/Wegbereich unsere Breitbandleitungen verlegt sind und die zukünftigen Eigentümer sich direkt an uns wenden können, um einen direkten Glasfaseranschluss an das Glasfasernetz des Schwarzwald-Baar-Kreises zu erhalten.	-- Kenntnisnahme	-- Nicht erforderlich
1.10. Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Außenstelle Freiburg, Münsterplatz 3, 79098 Freiburg (Eingang per Mail am 02.05.2023)		
[herzlichen Dank für...] Zu den Bebauungsplänen „ Auf dem Frohnhof II, Änderung “ und „ Am Neberweg “ haben wir bereits jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde bereits folgendes ausgeführt: „Am Neberweg“ <i>Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines Bau- oder Anlagenschutzbereichs nach § 12ff LuftVG. Es befindet sich ca. 2 km südwestlich des Bezugspunktes des VLP Donaueschingen-Villingen. Bei einer max. Gebäudehöhe von 15 m ü. G haben wir keine luft-</i>	-- Kenntnisnahme	-- Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

<p><i>rechtlichen Einwendungen.</i></p> <p>„Auf dem Frohnhof II, Änderung“ <i>Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines Bau- oder Anlagenschutzbereichs nach § 12ff LuftVG. Es befindet sich ca. 2,2 km südwestlich des Bezugspunktes des VLP Donaueschingen-Villingen und ca. 2 km östlich des Bezugspunktes des HSLP KKH Donaueschingen. Bei einer max. Gebäudehöhe von 18 m ü. G haben wir keine luftrechtlichen Einwendungen. Das Gebiet fügt sich in die bestehende gewerbliche Bebauung ein.</i></p> <p>Was für die beiden Bebauungspläne gilt, gilt auch für den Flächennutzungsplan. Wir haben keine luftrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>--</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>--</p>
<p>1.11. Stadtverwaltung Hüfingen, Hauptstr. 16, 78183 Hüfingen (Eingang per Mail am 04.05.2023)</p>		
<p>(Wir bedanken uns...). Von Seiten der Stadt Hüfingen bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>1.12. Stadtverwaltung Geisingen, Bauamt, Hauptstr. 15, 78187 Geisingen (Eingang per Mail am 04.05.2023)</p>		
<p>[vielen Dank...]. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>1.13. Vermögen und Bau Baden Württemberg, Amt Konstanz, Dienstsitz Rottweil, Schillerstr. 6, 78628 Rottweil (Eingang per Mail am 05.05.2023)</p>		
<p>Nach Durchsicht der Unterlagen zur 4. Änderung des o. g. FNP können wir Ihnen mitteilen, dass keine durch uns verwalteten Landesliegenschaften betroffen sind und wir keine Anregungen und Bedenken zu den Änderungsbeschlüssen vorzubringen haben. Von einer zukünftigen Beteiligung am Verfahren sehen wir daher ab.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>1.14. Gemeinde Brigachtal, St. Gallus-Str. 4, 78086 Brigachtal (Eingang per Mail am 16.05.2023)</p>		
<p>[Vielen Dank...] Die Belange der Gemeinde Brigachtal sind hiervon nicht berührt, auf eine Stellungnahme hierzu wird verzichtet.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

1.15. TransnetBW GmbH, Pariser Platz, 70173 Stuttgart (Eingang per Mail am 16.05.2023)		
<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich .</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
1.16 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Eingang per Mail am 19.05.2023)		
<p>[wir danken...] Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planbauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p> <p>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	-- -- --	-- -- --
1.17. Vodafone West GmbH. Ferdinand-Braun-Platz 1, 40548 Düsseldorf (Eingang per Mail am 23.05.2023)		
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	--	--

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

<p><i>steine der Grabfeld-Formation zu erwarten.</i></p> <p><i>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen .</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen(z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>		
<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

	<p>(vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>		
	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	--	--
	<p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	--	--
	<p><u>Geotopschutz</u></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	--	--
	<p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

	<p>sen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen. Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Bundes- / Landesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundes- / Landesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>1.20 Regierungspräsidium Freiburg Referate 54.1-54.4 Industrie/Schwerpunkte: Luftreinhaltung, Kreislaufwirtschaft/Abwasser/Arbeitsschutz (Mail vom 07.06.2023)</p>			
	<p>Aus Sicht der Referate 54.1 bis 54.4 bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>1.21 Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 als höhere Raumordnungsbehörde (Mail vom 07.06.2023)</p>			
	<p>FNP-Änderung für den Bereich „ Auf dem Frohnhof II“ Zur der vorgesehenen Umwidmung der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche bestehen keine raumordnerischen Bedenken. Hierzu wäre jedoch die Begründung entsprechend unserer telefonischen Abstimmung von heute - zu ergänzen. Weiterhin empfehlen wir, zu prüfen, ob für das Vorhaben die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB vorliegen.</p> <p>FNP-Änderung für den Bereich „ Am Neberweg“ Nach den Angaben in unserem Raumordnungskataster weist der rechtswirksame Flächennutzungsplan des GW in Donaueschingen östlich und westlich der Dürrheimer Straße derzeit ca. 10 ha Gewerbebaufläche aus. In der vorliegenden Begründung werden diese Reserveflächen nicht thematisiert. Wir verweisen hierzu auf das</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung der Begründung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen für ein Verfahren nach §13a BauGB vorliegen.</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung der Begründung. Bei der Planung handelt es sich um eine standortgebundene Ausweisung von Gewerbeflächen zugunsten einer ortsansässigen Firma. Diese verfügt bereits über Gewerbeflächen im angrenzenden Gewerbegebiet „Breitelen-Strangen“ und</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

<p>ministerielle Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Flächenbedarfsnachweise und die darin aufgeführten Anforderungen an eine prüffähige Begründung von Bauflächenausweisungen. Darin wird ausgeführt, dass ein pauschaler Flächenansatz aufgrund der Differenziertheit gewerblicher Bedarfsansprüche als Grundlage der Prüfung des Gewerbeflächenbedarfs nicht geeignet ist und der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf im Einzelfall dargestellt und begründet sein muss. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine Darstellung und planerische Auseinandersetzung mit den vorhandenen Reserveflächen. Stattdessen wird lediglich ausgeführt, dass die Stadt Donaueschingen mit der Planung einer weiterhin hohen Nachfrage nach innerörtlichen gewerblichen Grundstücken Rechnung zu tragen beabsichtigt. Eine raumordnerische Prüfung der Flächennutzungsplanänderung kann erst auf Grundlage einer belastbaren Bedarfsbegründung (Reserve, Gewerbeentwicklung, Flächenbedarfe, evtl. Erweiterungen ortsansässiger Betriebe am Standort u.a.) erfolgen.</p> <p>Die Flächendarstellung im Bereich „Am Neberweg“ überlagert z.T. einen HQIOO-Überflutungsbereich. Eine Baulandausweisung wäre für diese Fläche wäre somit nur auf Grundlage einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 (2) WHG möglich.</p> <p>Zur Begründung der beabsichtigten Gewerbebauflächendarstellung wird ferner ausgeführt: Nach der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, den Flächenverbrauch in Deutschland im Außenbereich auf unter 30 ha pro Tag zu verringern. Der angestrebte Nachhaltigkeitswert von 30ha/Tag würde bei derzeit 82 Millionen Einwohnern in Deutschland einen einwohnerbezogenen Wert von 36,5 cm² am Tag bedeuten. Für Donaueschingen bedeutet dies eine mögliche Flächeninanspruchnahme von 82 m² am Tag/2,9 ha im Jahr/58ha in 20 Jahren.....Die Inanspruchnahme von 2 ha Fläche durch den Bebauungsplan „Am Neberweg“ führt nicht zu einer Überschreitung des Gesamtwertes von 58 ha in 20 Jahren."</p> <p>Eine Begründung einer punktuellen Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage pauschaler Durchschnittswerte für das Gesamtgebiet der Bundesrepublik entbehrt jeglicher raumordnerischer, regionalplanerischer und bauplanungsrechtlicher Anforderungen und fachlicher Belastbarkeit.</p>	<p>benötigt mittelfristig weitere Fläche zur Erweiterung des Betriebes. In unmittelbarer räumlicher Nähe zu den vorhandenen Betriebsstandorten stehen keine weiteren geeigneten Gewerbeflächen zur Verfügung. Die geplanten Erweiterungen stehen in engem Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Standorten und müssen zwingend in deren Nähe erfolgen.</p> <p>S. Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz. Ein entsprechender Antrag wird derzeit erarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme, redaktionelle Überarbeitung der Begründung.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
--	---	---

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

<p>1.18. Regierungspräsidium Freiburg, LA für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Alberstr. 5, 79104 Freiburg (Schreiben vom 30.05.2023)</p>		
<p>für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Die enthaltenen Änderungsgebiete „Am Neberweg“ und „Auf dem Frohnhof II“ grenzen direkt an bereits bestehende Gewerbebetriebe des Industrie- und Gewerbegebiets „Breitelen Strangen“, welches den Schwerpunkt der kommunalen Gewerbeflächenentwicklung des Mittelzentrums Donaueschingens darstellt. Die Planung entspricht somit Plansatz 2.8 des Regionalplans, wonach neue Bauflächen an die vorhandenen Ortslagen angebunden werden sollen. Auch der in der Begründung zu Plansatz 2.3 enthaltene Hinweis darauf, dass die künftige Entwicklung der Siedlungsbereiche grundsätzlich in den Kernorten erfolgen soll, wird bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Da das Vorhaben zudem den Erweiterungswünschen bereits ortsansässiger Betriebe dient, bestehen von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg keine Bedenken gegenüber der 4. Änderung des Flächen-nutzungsplans 2020 des Gemeindeverbands Donau-schingen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>1.20. Landesnaturschutzverband BW, Olgastraße 19, 70182 Stuttgart (Eingang per Mail am 03.06.2023)</p>		
<p>diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landes- naturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>Wie bereits zu den Bebauungsplänen dargestellt, lehnen wir die FNP-Änderungen aus folgenden Gründen ab:</p>		
<p><u>Fläche „Am Neberweg“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz Die entlang der Bundesstraße streng geschützten brütenden Störche (+/- 10 Paare), aber auch durchziehende Störche nut- 	<p>Zu der Fläche liegt eine spezielle artenschutzrechtliche</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

	<p>zen die Fläche regelmäßig z.T. in größerer Zahl zur Nahrungssuche. Aufgrund der Nähe zu den Horsten und seiner offensichtlich besonderen Nahrungsergiebigkeit ist die Fläche zu den essentiellen Nahrungshabitaten für die Art zu zählen.</p> <p>Von diesen Auswirkungen ist allerdings nicht nur der Weißstorch, sondern weitere besonders und streng geschützt, z.T. hoch gefährdete Arten betroffen. Insbesondere zur Zugzeit sind hier seltene Limikolen wie Bekassinen (manchmal 20 und mehr gleichzeitig), Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Kampfläufer und weitere, außerdem Reiher und Kleinenten bei der Nahrungssuche zu beobachten. Entsprechende Daten liegen vor.</p> <p>Nur wenige andere Flächen auf der Baar weisen eine so hohe Konzentration und Artenvielfalt an nahrungssuchenden Brut- und Rastvögel auf. Die ortsnahe Lage bietet Fußgänger, Radfahrer, aber auch Autofahrer fast täglich die Möglichkeit, imposante Wildvögel in der Natur zu beobachten.</p> <p>Daher wird die Bebauung aus Gründen des Artenschutzes, des Schutzes der Biodiversität, des Bodenschutzes und zur Erhaltung eines ortsnahen Naturerlebnisraumes abgelehnt.</p>	<p>Prüfung vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht zu erwarten sind.</p> <p>Allerdings werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowie für den Retentionsausgleich Ausgleichsmaßnahmen notwendig. In Zusammenarbeit mit dem Umweltbüro des GVV Donaueschingen sollen hierfür Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff erarbeitet werden, die unter anderem den genannten Vogelarten zugutekommen können.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Wasser und Boden <p>Die Planfläche liegt im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet, was eine Bebauung verbietet. In der Begründung wird auf Ausgleichsflächen verwiesen. Dies kann aber nur die letzte Möglichkeit sein, da dies wieder mit massiven Bodeneingriffen und ggf. auch Biotopeingriffen verbunden ist. Eine Darstellung der Ersatzflächen fehlt in den Unterlagen.</p> <p>Angesichts des Klimawandels und der zunehmenden Trockenheiten können wir es uns nicht mehr erlauben, Überschwemmungsflächen, auf denen das Wasser zurückgehalten und versickert wird, zu überbauen.</p> <p>Desweiteren weist der Südteil des Grünlandes mineralische Grundwasserböden mit stellenweise Anmoor auf, ein Bodentyp, der nicht nur eine hohe Funktion für naturnahe Vegetation (hier: Nasswiesen) hat, sondern durch seine Wasserhaltefähigkeit eine hohe Klimafunktion aufweist.</p>	<p>S. Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz. Ein entsprechender Antrag wird derzeit inklusive eines konkreten Retentionsausgleichs erarbeitet.</p> <p>Für den Retentionsausgleich soll ein Konzept ausgearbeitet werden, das auch der Biodiversität in der Umgebung des Plangebietes zugutekommt.</p> <p>Gem. der Bodenkarte ragt lediglich ein kleiner Ausläufer der genannten Anmoorböden in den Bereich des Plangebietes. Der weitaus größere Teil dieser Böden befindet sich östlich des Plangebietes hin zur Stillen Musel und</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

	<p>Daher wird die Bebauung aus Gründen des Grundwasser-, Klima- und Bodenschutzes abgelehnt.</p>	<p>bleibt weiterhin unbebaut.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Alternativenprüfung Nach der Begründung sind der Stadt Donaueschingen nach der Nachhaltigkeitsstrategie 58ha Flächenverbrauch in 20 Jahren zuzubilligen. Der FNP aus 2007 weist für die Stadt Donaueschingen (mit Stadtteilen) 81,2 ha Baufläche aus (W+GE+SO) - das müsste also für deutlich mehr als 20 Jahre halten. Wie der Gutachter zu der Aussage kommt, dass die zusätzliche „Inanspruchnahme von ca. 2 ha Fläche durch den Bebauungsplan „Am Neberweg“ führt nicht zu einer Überschreitung des Gesamtwertes von 58 ha in 20 Jahren“, können wir daher nicht nachvollziehen. <p>Die beispielhafte Initiative der Firma Sick im GE Breitlen-Strangen, die zur Flächengewinnung ein Parkhaus gebaut hat, wurde leider nicht in die Alternativenprüfung einbezogen, obwohl z.T. noch große Parkflächen bei den erweiterungswilligen Firmen vorhanden sind.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung der Begründung. Bei der Planung handelt es sich um eine standortgebundene Ausweisung von Gewerbeflächen zugunsten einer ortsansässigen Firma. Diese verfügt bereits über Gewerbeflächen im angrenzenden Gewerbegebiet „Breitelen-Strangen“ und benötigt mittelfristig weitere Fläche zur Erweiterung des Betriebes. In unmittelbarer örtlicher Nähe zu den vorhandenen Betriebsstandorten stehen keine weiteren geeigneten Gewerbeflächen zur Verfügung.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p>Fläche „Frohnhof II“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Mensch Die Ausweisung eines quasi uneingeschränkten Gewerbegebietes in unmittelbarer Nähe zu Bildungseinrichtungen halten wir aus folgenden Gründen für unverträglich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Störung des Unterrichtes und der Konzentration durch Lärm ○ gesundheitliche Beeinträchtigung durch Emissionen (Staub, Abgase ...) ○ Gefährdung des Schulweges durch verstärktes (Schwerlast-) Verkehrsaufkommen (Mitarbeiter- und Lieferverkehr) ○ Verlust von Freifläche zur Erholung und Naturerleben <p>Zusätzlich soll die bestehende Sicht- und Lärmschutzhecke entfallen, die den Verkehrslärm von der Pfohrerer Straße her dämpft. Sie ist mit guten Gründen im FNP als Grünfläche eingetragen!</p> <p>Zur Minimierung wären erhebliche Schutzaufwendungen (Lärm-</p>	<p>Innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes soll nach Angaben des an der Fläche interessierten Gewerbebetriebes die Verwaltungsnutzung überwiegen. Eine Beschränkung der zulässigen Art der Nutzung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Aufgrund der geplanten Bebauung parallel zur Pfohrerer Straße ist der Lärmschutzwall nicht mehr zwingend notwendig. Der Lärmschutz für die Bildungseinrichtungen ist damit gewährleistet. Aus artenschutzrechtlichen Gründen soll der Lärmschutzwall allerdings zumindest teilweise erhalten und im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

	<p>schutz, Verkehrsregelung etc.) erforderlich, die die Auswirkungen allerdings nicht aufheben werden. Somit wäre durch eine Gewerbegebietsausweisung neben Bildungseinrichtungen ein neuer Konfliktherd vorprogrammiert, die andernorts durch aufwendige Förderprogramme beseitigt werden.</p> <p>Daher lehnen wir die Ausweisung eines Gewerbegebietes und die Entfernung der Sicht- und Lärmschutzhecke zum Schutz der Menschen in den Bildungseinrichtungen ab.</p>	festgesetzt werden.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsanbindung Das Gebiet ist nur durch einen kleinen Weg erschlossen, der unmittelbar hinter den Schulen verläuft und im Westen in eine stark belastete Kreuzung als 5. Zufahrt mündet. Darauf eine Anbindung eines Gewerbegebietes vorzusehen ist aus o.g. Gründen abzulehnen, aber auch angesichts der Kreuzungssituation. 	Der Zuschnitt der Gewerbefläche ist so gewählt, dass eine Erschließung im Westen direkt nach der Zufahrt von der Pfohrerer Straße erfolgen kann. Aufgrund der geplanten Nutzung (s.o.) ist nicht davon auszugehen, dass es zu nennenswertem Schwerlastverkehr kommt.	Nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> • Alternativenprüfung siehe oben 	--	--
	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren falls weiterverfolgt.	Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.	--
<h3><u>2. Private Stellungnahmen</u></h3>			
<h4>2.1. Privat 1 (Schreiben vom 27.10.2020, eingegangen am 28.10.2020)</h4>			
	<p>ABLEHNUNG GEGEN FLNP „Am Neberweg“ + „Auf dem Frohnhof“</p> <p>Die B 27 – Schwerst-Versiegelung + der beabsichtigte Naturflächenverbrauch + Landschaftsschändung „Am Neberweg“ + „Auf dem Frohnhof“ ist Entheimatung.</p> <p>= Verletzung GG 20a Recht auf eine intakte Umwelt = Verletzung selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele des Gemeindeverwaltungsverbandes.</p> <p>Deswegen KEINE Flächennutzungspläne mehr.</p>	<p>Verweis auf die Begründung und den Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Planung trägt zur Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze bei und leistet einen Beitrag zur Stadtentwicklung.</p>	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

	+ die Nachfragewelle nach Grundstücken mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen abschütteln .		
	(Schreiben vom 27.10.2020, eingegangen am 30.10.2023)		
	<p>ABLEHNUNG GEGEN FLNP „Am Neberweg“ + „Auf dem Frohnhof“</p> <p>FLNPs sind Lebensqualitäts-Killer.</p> <p>= Verletzung GG 20 a Recht auf eine intakte Umwelt</p> <p>= Verletzung selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele des Gemeindeverwaltungsverbandes.</p> <p>Deswegen KEINE Flächennutzungspläne mehr</p> <p>+ die Nachfragewelle nach Grundstücken mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen abschütteln.</p>	S.o.	Nicht erforderlich
	(Schreiben vom 03.11.2020, eingegangen am 04.11.2023)		
	<p>ABLEHNUNG GEGEN FLNP „Am Neberweg“ + „Auf dem Frohnhof“</p> <p>Die beabsichtigte Zersiedelung „Am Neberweg“ + „Auf dem Frohnhof“ wird zum planexternen „Auffreß-Getriebe“ der Ausgleichsmaßnahmen der B-27-Großflächen-Versiegelung.</p> <p>= Verletzung BundesNatSchG + Verletzung GG 20 a Recht auf eine intakte Umwelt.</p> <p>= Verletzung selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele des Gemeindeverwaltungsverbandes</p> <p>Deswegen KEINE Flächennutzungspläne mehr</p> <p>+ die Nachfragewelle nach Grundstücken mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen abschütteln.</p>	S.o.	Nicht erforderlich
	(Schreiben vom 28.11.2020, eingegangen am 30.11.2023)		
	<p>ABLEHNUNG GEGEN FLNP „Am Neberweg“ + „Auf dem Frohnhof“</p> <p>Die Landschaftsschädung ist</p> <p>= Verletzung BundesNatSchG Erholung §</p>	s.O.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

<p>= Verletzung BundesNatSchG Landschaftsschutz §</p> <p>= Verletzung Bundes GG 20 a Recht auf eine intakte Umwelt §</p> <p>= Verletzung selbstverpflichtende Umweltqualitätsziele des Gemeindeverwaltungsverbandes</p> <p>Deswegen KEINE Flächennutzungspläne mehr</p> <p>+ die Nachfragewelle nach Grundstücken mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen abschütteln.</p>		
<p>(Schreiben vom 05.12.2020, eingegangen am 07.12.2020)</p>		
<p>ABLEHNUNG GEGEN FLNP „Am Neberweg“ + „Auf dem Frohnhof“</p> <p>Die beabsichtigte Zersiedelung ist die Verletzung der Umweltqualitätsziele des Gemeindeverwaltungsverbandes, auf die sich die Stadt Donaueschingen selbst wirksam verpflichtet hat.</p> <p>Nicht-Einhaltung der Umweltqualitätsziele ist = Täuschung §</p> <p>Deswegen KEINE Flächennutzungspläne mehr</p> <p>+ die Nachfragewelle nach Grundstücken mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen abschütteln.</p>	s.O.	Nicht erforderlich
<p>(Schreiben vomn 17.12.2020, eingegangen am 18.12.2020)</p>		
<p>ABLEHNUNG GEGEN FLNP „Am Neberweg“ + „Auf dem Frohnhof“</p> <p>Die beabsichtigte Zersiedelung ist Stadt-Verschandelung.</p> <p>+ Verletzung der Umweltqualitätsziele des Gemeindeverwaltungsverbandes, auf die sich die Stadt Donaueschingen selbst-wirksam verpflichtet hat.</p> <p>Nicht-Einhaltung der Umweltqualitätsziele ist = Täuschung §</p> <p>Deswegen KEINE Flächennutzungspläne mehr</p> <p>+ die Nachfragewelle nach den Flurstücken mit den selbstverpflichtenden Umweltqualitätszielen abschütteln.</p> <p style="text-align: center;">STOPPT FLÄCHENVERBRAUCH JETZT !!</p>	s.O.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

2.2. Privat 2 (Eingang per Mail am 06.06.2023)			
	gegen die Änderung des Flächennutzungsplans 2020 und das ihm zugrunde liegende Konzept bestehen aus unserer Sicht folgende durchgreifende Bedenken:		
	1. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans steht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Festlegungen des geltenden Flächennutzungsplans von 2020. Die Flächen sind gemäß gültigem Flächennutzungsplan 2020 für den öffentlichen Gemeinbedarf ausgewiesen als Flächen für Bildung (Schulen), um Reserveflächen für diese Nutzungen zum Wohle kommender Generationen bereitzuhalten. Diese Flächen wären durch eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung der Schulen unwiederbringlich verloren.	Für die Erweiterung der Schulen wird die betroffene Fläche mittel- und langfristig nicht benötigt. Mit der vorliegenden punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine anderweitige Nutzung der Fläche geschaffen und somit ein Beitrag zur Nachverdichtung geleistet werden.	Nicht erforderlich
	2. Die geplante massive Bebauung ist städtebaulich nicht vertretbar. Sie bewegt sich bezogen auf das Maß der baulichen Nutzung im Bereich einer massiven Verdichtung mit Baukörperlängen von über 50 m Länge sowie einer Bauhöhe bis zu 18 m (Firstbereich), die sogar mit betrieblich erforderlichen technischen Aufbauten und Bauteilen bis auf 21m überschritten werden darf. Sie liegt damit nur 1m unter der Hochhausrichtlinie von 22m.	Die zulässige Firsthöhe entspricht derjenigen, die innerhalb des gegenüberliegenden Gewerbegebietes „Breitelen-Strangen“ zulässig ist. Mit der Bauhöhe ist eine mehrgeschossige Bauweise möglich, die dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung trägt.	Nicht erforderlich
	3. Die Intention des derzeit gültigen Flächennutzungsplans von 2020 ist es, eine Pufferzone zwischen der Fläche für den öffentlichen Gemeinbedarf (Schulen) und dem angrenzenden Gewerbegebiet Breitelen Strangen zu schaffen. Dies ist nicht zuletzt aus Gründen des Lärmschutzes und der Luftgüte erforderlich. Es ist zu befürchten, dass durch die geplante Maßnahme in der Nähe der Schulstandorte die zulässigen Grenzwerte gemäß TA Luft / der TA Lärm nicht eingehalten werden können.	Durch die geplante Bebauung und Nutzung (s. Stellungnahme Landesnaturschutzverbund) ist nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte der TA Luft / Lärm zu rechnen. Der Lärmschutzwall soll zumindest teilweise erhalten werden.	Nicht erforderlich
	4. Grünfläche als Ausgleichsfläche: Im Flächennutzungsplan von 2020 ist den Flächen für Gemeinbedarf (Schulen) an der nördlichen und östlichen Flanke eine Ausgleichsfläche (Grün- und Erholungsfläche) vorgelagert. Im Bebauungsplanentwurf wird auf diese Ausgleichsfläche weitestgehend verzichtet. Dies wider-	In einem aktualisierten Bebauungsplanentwurf soll der Lärmschutzwall mit seiner Bepflanzung zumindest teilweise erhalten bleiben.	Nicht erforderlich

Stadt Donaueschingen – „4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020“

Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.05. – 05.06.2023

	spricht den Festlegungen des bisherigen Flächennutzungsplans und dem Grundsatz, die Umwelt- und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.		
	5. Aufgrund der großflächigen Versiegelung durch die Gewerbebebauung sowie die Anlage notwendiger Verkehrsflächen sind erhebliche Eingriffe für den zu schützenden Boden zu erwarten.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht mit Eingriff-Ausgleichsbilanzierung erarbeitet, um die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Boden zu bilanzieren. Diese sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.	Nicht erforderlich
	6. Zusätzlich wird durch die Inanspruchnahme vormals un bebauter Flächen das Landschaftsbild mit hohen Baum- und Buschbeständen zerstört. Der Bereich hinter den Schulen „Am Neberweg“ wird von vielen Schülern und Bewohnern der angrenzenden Wohngebiete als Naherholungszone im Grünen für Spaziergänge genutzt. Es wird darauf verwiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Planungszusammenhang erstellt werden muss, wobei die Verträglichkeit der Maßnahme im Hinblick auf die im Areal befindlichen Tiere und Pflanzen geprüft werden muss.	S.o. Ein Umweltbericht zur FNP-Änderung wurde mittlerweile erstellt und liegt den Unterlagen bei. Derzeit wird ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet, der den Teilerhalt des Lärmschutzwalls mit seiner Bepflanzung zum Ziel hat. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zudem ein detaillierter Umweltbericht inklusive Eingriff-Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung verfasst.	Nicht erforderlich
	7. Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass es durch die massive Auslastung mit Gewerbeflächen zu einer starken Verkehrszunahme in den angrenzenden Gebieten kommen wird.	S.o. Die Erschließungssituation ist für den zu erwartenden Verkehr ausreichend.	Nicht erforderlich
	Gründe des Wohls der Allgemeinheit gemäß §1 BauGB stehen somit der Änderung des Flächennutzungsplans entgegen. Wir lehnen daher die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans ab.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich